Rahmenvertrag

über (regelmäßig) wiederkehrende Honorarleistungen

Regionaler Standort:	XX
Programm:	XX
Programmleitung/ÖA-Leitung/Budgetverantwortung:	XX
Vertragsnummer:	XX/21
Exemplar Nr.*:	1/2
Künstlersozialabgabepflicht der DKJS:	nein

zwischen Auftraggeberin (AG) und Auftragnehmer*in	Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH, Tempelhofer Ufer 11, 10963 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung XX
Anschrift	XX
auszuführende Leistungen	Begleitung und Beratung von Einrichtungen bei der Erstellung eines "Resilienz-Fahrplans" für Kinder beraten gemäß beigefügter Leistungsbeschreibung *Die benötigten Leistungen werden **einzeln** beauftragt. Die Fälligkeit und Vergütung der Einzelaufträge werden auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung und des Angebots des Auftragsnehmers vom XX.XX.XXXX nach Bedarf und in gegenseitiger Absprache in elektronischer Form (Email) vereinbart.*
Einheit, nach der die Einzelleistungen abgefordert werden	Stunden
Anzahl der Einheiten	max. XX
Ort der Leistungsdurchführung	XX
Leistungszeitraum	Von Zuschlag bis 31.10.2022
Vergütung der Einheit	85,00 EUR brutto
Gesamthonorar netto	max. XX Euro
Gesamthonorar (inkl. ggf. anfallender USt.)	max. XX Euro
	Der/Die AN hat keinen Anspruch auf Erfüllung und Vergütung in Höhe des angegebenen Gesamthonorars.

Reisekosten

Fahrt- und Unterkunftskosten werden gemäß den Vorschriften des Bundes- bzw. des angewendeten Landesreisekostengesetzes nach Vorlage der Originalbelege übernommen (s. Ziffer 2 Abs. 5 der Nebenbestimmungen).	Ja

Stundennachweis

Zusammen mit der Rechnung ist die Anlage „Stundennachweis zur Honorarrechnung" einzureichen.	Ja

Datenschutz

Da personenbezogene Daten verarbeitet werden, wird die beigefügte Anlage „Datenverarbeitung und -übermittlung" Vertragsbestandteil.	Ja

Die **Nebenbestimmungen** werden Vertragsbestandteil.

Berlin, den XXX

Geschäftsführung DKJS	Geschäftsführung DKJS	Auftragnehmer/in

* Exemplar 1 für DKJS
Exemplar 2 für AN

Nebenbestimmungen

§ 1 Soweit der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin („der AN“) tätig wird, arbeitet er weisungsfrei. Er erbringt seine Arbeit selbstbestimmt zur Erfüllung dieses Auftrages. Der AN kann seine Tätigkeit im Wesentlichen frei gestalten und entscheidet über die Art und Weise der Auftragserfüllung im Rahmen des durch den Vertrag festgelegten Inhaltes alleine. Unbedingt erforderliche zeitliche Vorgaben und örtliche Bindungen bei der Erbringung der Leistung beruhen nicht auf Weisungsrecht, sondern auf vertraglichen Abreden. Unbeschadet der Freiheit von Weisungen und Arbeitszeitregelungen gehen die Vertragspartner davon aus, dass der Vertragszweck nur dann erreicht wird, wenn der Auftragnehmer die beschriebenen Aufgaben termin- und qualitätsgerecht erfüllt. Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Dem AN steht es frei auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

§ 2 Ein Anspruch auf Urlaub und Vergütung während Krankheitszeiten besteht nicht. Der AN ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.

§ 3 Die Leistung des AN ist innerhalb der im Vertrag genannten Zeit zu erbringen. Können Ausführungsfristen durch den AN nicht eingehalten werden, sind diese der AG unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Leistung von Diensten geschuldet, wird die Vergütung nach tatsächlich erbrachter Leistung gegen (Zwischen-) Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Bei der Herstellung eines Werkes wird der Vergütungsanspruch nach Abnahme durch die AG und (Zwischen-) Rechnungslegung durch den AN fällig. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Die AG behält sich vor, bei Leistungen, die nicht oder nicht in vereinbartem Umfang oder vereinbarter Qualität erbracht worden sind, Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

§ 4 Es besteht nur Anspruch auf die Vergütung der tatsächlich durchgeführten Leistung. Dies gilt bei einem etwaigen Ausfall der Veranstaltung ebenso wie bei Verhinderung des AN, auch wenn diese nicht von ihm zu vertreten ist. Die AG ist berechtigt, eine Veranstaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. zu geringe Teilnehmeranmeldungen; Störungen im Geschäftsbetrieb, die von der AG nicht zu vertreten sind) abzusagen oder abzubrechen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf anderweitigen Einsatz. Ein Anspruch auf Vergütung besteht dann nur für bereits erbrachte Leistungen.

§ 5 Die Auszahlung der Vergütung erfolgt nach (Zwischen-) Rechnungslegung für tatsächlich erbrachte Leistungen, die unter Bezugnahme auf die Positionen und die Gliederung des Angebots bzw. der Kalkulation des AN ggf. unter Vorlage eines Stundennachweises nachprüfbar und übersichtlich darzulegen sind. Die Rechnung (ggf. inklusive Stundennachweis) muss innerhalb einer Abrechnungsfrist von drei Monaten nach Leistungserbringung bei der DKJS eingehen. Bei Verträgen, deren Leistungszeitraum oder deren Abrechnungsfrist einen Jahreswechsel einschließt oder deren Ende auf das Jahresende fällt, ist abweichend von Satz 2 die bis 31.12. eines Jahres erbrachte (Teil-) Leistung bis spätestens 15.01. des Folgejahres (zwischen-) abzurechnen. Die Rechnung enthält eine Rechnungsnummer, Name und Anschrift des AN, eine Beschreibung der Tätigkeit (ausgeführte Leistungen, Ort, Zeitraum) sowie die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer muss ausgewiesen sein bzw. ein Hinweis auf Umsatzsteuerbefreiung (z.B. „Kleinunternehmerregelung gem. § 19 Umsatzsteuergesetz“) vorliegen.

§ 6 Sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit in Textform geltend zu machen. Ansprüche, insb. die Honoraransprüche des AN, welche nicht rechtzeitig in Textform (Rechnung) geltend gemacht werden, verfallen.

§ 7 AG und AN behalten sich während der Laufzeit einer Befristung das Recht der ordentlichen Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten je nach Art der Leistung die Vorschriften des BGB.

§ 8 Der AN räumt der AG das ausschließliche, uneingeschränkte Nutzungsrecht an allen im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Arbeitsergebnissen ein (z.B. Fotos, Grafiken, Logos, Texte und Reportagen). Das Nutzungsrecht umfasst die in § 15 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Die AG darf das Arbeitsergebnis in soziale Netzwerke einstellen. Die AG ist außerdem berechtigt, diese Produkte zur Nutzung im gleichen Umfang auch an diejenigen Programmpartner weiterzugeben, aus deren Fördermitteln dieser Auftrag ggf. finanziert wird. Der AN sichert zu, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages angefertigten Produkte Rechte Dritter nicht verletzen, und stellt die AG von etwaigen (Schadensersatz-) Ansprüchen Dritter frei. Eine davon zugunsten des AN abweichende Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die AG.

§ 9 Der AN wird über alle Angelegenheiten der AG, die als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind, auch nach Beendigung des Vertrages Stillschweigen bewahren. Wenn er im Rahmen des Auftrags mit personenbezogenen Daten arbeitet bzw. darauf Zugriff erhält, wird die Anlage „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung“ Bestandteil des Vertrags.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abweichung vom Textformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, mit welcher der dem Vertrag zugrunde liegende Wille am besten erreicht wird. Soweit gesetzlich zulässig, ist für Auseinandersetzungen über diesen Vertrag der Gerichtsstand Berlin.

§ 11 Diese Nebenbestimmungen gelten ausschließlich. Abweichende oder für die AG ungünstige ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn sie diesen nicht gesondert widerspricht.

* Exemplar 1 für DKJS
Exemplar 2 für AN